

T22

Datum

3. März 2023

Bearbeiter:

Frau Petra Schlechthaupt

AN T13,

Gesch-Z.:

105-T22-3423/6305+1#90087/2023

Herr Burde – nur per VIS GG

Hausanschluss:

+49 3332 29108-15

Fax:

+49 331 27548-4543

BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH - Bio-Erdgas-Verflüssigungsanlage Blumberg (Reg.-Nr.: G01023)

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Stellungnahme von T 22

Grundlagen der Prüfung:

- Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 30.01.2023 mit Beantragung auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Antragsteller: BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH
Birkholzer Straße 19G
16356 Ahrensfelde

Verantwortlicher: Frau Janina Goller

Anlagenstandort: siehe Antragssteller

Bezug: Aufforderung zur Stellungnahme auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Der Antragsteller beantragt die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vor der Erteilung der Genehmigung der Bio-Erdgas-Verflüssigungsanlage am Standort Ahrensfelde OT Blumberg Reg.-Nr.: G01023 nach BImSchG für folgende Maßnahmen:

- 1) Baustellvorbereitung / Baustelleneinrichtung
 - Herstellung von Überfahrten, Aufstellung Bauzaun
 - Sicherung von Kabeln und Leitungen
 - Erdarbeiten für Leitungsbau, notwendige Verbauarbeiten
 - Aufstellung Baustelleneinrichtung
 - Entsorgung des Aushubmaterials sowie die elektronische Nachweisführung dessen
- 2) Erdarbeiten

- Abtragung des Oberbodens zur Herstellung des BauNull
- falls notwendig, Rückbau von im Erdbereich befindlichen Objekten

Zur Beurteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen die wesentlichen Antragsunterlagen vor, insbesondere eine Betrachtung der Luftschadstoffemissionen einschließlich Gerüche, eine Schallprognose vom 26.01.2023 der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, eine Betrachtung der Anforderungen zur Störfallverordnung (Ermittlungshilfe und Sicherheitsbericht 11/2022). Nach summarischer Prüfung der Einhaltung der Nummern 4 und 5 (Schutz und Vorsorge) der TA Luft, der TA Lärm und der Störfallverordnung wird eingeschätzt, dass keine Einwände gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns aus störfallrechtlicher-, immissionsschutz- und abfallrechtlichen Sicht bestehen und mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers unter Beachtung noch festzulegender Auflagen zu rechnen ist.

Die noch festzulegenden immissionsschutz- und abfallrechtlichen Auflagen wurden berücksichtigt, so dass ausgeschlossen werden kann, dass deren Durchführung durch die dann bereits begonnenen Erdbauarbeiten und vorbereitenden Maßnahmen in Frage gestellt wird.

Nebenbestimmungen Immissionsschutz und Abfallrecht

Nebenbestimmungen regeln den Betrieb der errichteten Anlage, so dass diese in der Phase des vorzeitigen Beginns nicht relevant sind.

Baustellengeräusche sind auf Grund bestehender Abstandsverhältnisse nicht von Bedeutung.

Petra Schlechthaupt

Dieses Dokument wurde am 3. März 2023 durch Petra Schlechthaupt schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
